

Hauptsatzung

der Gemeinde Hechthausen, Landkreis Cuxhaven, vom 03. Juni 2014

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. Seite 258) hat der Rat der Gemeinde Hechthausen in seiner Sitzung am 03. Juni.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name / Bezeichnung

1. Die Gemeinde führt den Namen „Hechthausen“ und die Bezeichnung „Gemeinde“.
2. Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Hemmoor an.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde zeigt:
Einen von Blau über Silber geteilten Schild, in Blau einen schrägrechtgestellten silbernen Hecht, geflügelt und mit goldener Krone, in Silber drei aufwärts gerichtete blaue Spitzen.
2. Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Hechthausen, Landkreis Cuxhaven“.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 € übersteigt,
2. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 € übersteigt, sofern diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
nach § 81 Abs. 2 NKomVG

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „Stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Bürgermeister“ mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Die Einwohnerversammlungen werden protokolliert.

§ 6
Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hechthausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven verkündet.
2. Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Niederelbe-Zeitung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07. November 1996, zuletzt geändert am 20. Juni 2001, außer Kraft.

Gemeinde Hechthausen

(L.S.)

Braucher
Gemeindedirektor

Anmerkung:

Die Hauptsatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 24 vom 03.07.2014 veröffentlicht und tritt nach der Verkündung am 04.07.2014 in Kraft.